

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/7/7 91/04/0338

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 07.07.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399; GewO 1973 §79 idF 1988/399; VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/09/25 86/04/0238 1

Stammrechtssatz

Eine Auflage des § 77 Abs 1 wie des § 79 GewO 1973 kann jede bestimmte, der Vermeidung von Immissionen dienende und zur Erfüllung dieses Zweckes geeignete und behördlich erzwingbare Maßnahme des INHABERS der Betriebsanlage zum Gegenstand haben. Eine Auflage im Sinne der §§ 77 Abs 1 und 79 GewO 1973 darf nur als ein an den Inhaber einer Betriebsanlage gerichteter normativer Ausspruch ergehen (Hinweis E 28.3.1989, 88/04/0238).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991040338.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$